



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Zweckverband Großraum
Braunschweig
Frankfurter Straße 2

38122 Braunschweig

Geschäftsbereich:
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissions-
schutz

Kreishaus: 7
Hausadresse:
Conringstraße 27-30, 38350 Helmstedt
Bearbeitet von:
Herrn Schaefer

E-Mail:
juergen.schaefer@landkreis-helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

☎ (Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121-2616

(bei Antwort bitte angeben)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
2.3.0; 29.10.2013

Durchwahl
05351/121-2204

Mein Zeichen
63/6301

Datum
27.01.2014

Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 - Entwurf einer 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung; hier: Stellungnahme gem. § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 2 und 3 des Nieders. Raumordnungsgesetzes (NROG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ZGB beabsichtigt, der Nutzung der Windenergie im Verbandsgebiet weiteren Raum zu geben und zu diesem Zweck sowohl vorhandene Vorrang- und Eignungsgebiete zu erweitern als auch neue Gebiete auszuweisen. Im Landkreises Helmstedt ist eine Erweiterung der bereits wirksam ausgewiesenen Vorranggebiete HE 1 nordöstlich von Papenrode nach Nordwesten und Südosten hin, HE 2 zwischen Helmstedt und Offleben nach Norden und Westen hin, HE 4 westlich von Gevensleben in dessen nördlichem Teil, HE 5 bei Volkmarshausen im Wesentlichen über die Kreisgrenze hinweg nach Westen sowie HE 9 südöstlich von Söllingen in südwestlicher Richtung geplant, und neue Vorranggebiete sollen erstens zwischen Rennau und Rhode an der Nordseite der L 294, zweitens zwischen der B 1 und der L 644 an der gemeinsamen Grenze der Stadt Königslutter am Elm und der Samtgemeinde Nord-Elm sowie drittens zwischen Wobeck und Ingeleben über die Grenze zum Landkreis Wolfenbüttel hinaus ausgewiesen werden. Im Gegenzug wird das Vorranggebiet HE 1 bei Papenrode im Südosten mit Rücksicht auf vorhandene Bebauung um eine Teilfläche verkleinert. In drei Fällen setzen sich die Ausweisungen auf dem benachbarten Gebiet der Stadt Wolfsburg bzw. des Landkreises Wolfenbüttel fort.

Als Ergebnis der beabsichtigten Änderungen wird sich die Fläche der ausgewiesenen Vorranggebiete von bisher 766 ha auf zukünftig 1462 ha nahezu verdoppeln. Damit fallen dem Landkreis Helmstedt flächenbezogen geringfügig mehr als 20 % der Vorrang- und

Internet: www.Helmstedt.de

E-Mail:
Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Postbank Hannover:
(BLZ 25010030)
Kto.-Nr. 62143304
IBAN: DE29250100300062143304
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt:
(BLZ 25050000)
Kto.-Nr. 5802020
IBAN: DE88250500000005802020
BIC: NOLADE2HXXX
Umsatzsteuer-ID: DE 11 58 61 693

Eignungsgebiete zu. Dieser Anteil liegt zwar höher als der Flächenanteil des Landkreises innerhalb des Verbandsgebietes, dies findet seine Erklärung jedoch einerseits in den Restriktionen für die Windenergienutzung in verdichteten städtischen Räumen und andererseits in dem Bestreben, den Wald insbesondere des Harzes zu schonen. Die so beschriebene Planungsabsicht beurteile ich im Hinblick auf die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange wie folgt.

Eine grundsätzliche Bewertung der Nutzung regenerativer Energiequellen im Allgemeinen und der Windenergienutzung im Besonderen habe ich bereits in meiner Stellungnahme vom 18.01.2012 im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten vorgenommen; dabei bleibt es auch heute. Damals hatte ich die Windenergienutzung als eine Energiequelle bezeichnet, die zwar ebenso wie alle anderen heute nutzbaren Energiequellen nicht ohne Nachteile ist, bei der jedoch im Vergleich zu den meisten anderen Energiequellen die Energieausbeute und die dafür in Kauf zu nehmenden Nachteile in einem akzeptablen Verhältnis zueinander stehen. Zugleich hatte ich auf die Notwendigkeit hingewiesen, Energieeinsparungen durch Effizienzsteigerungen und durch echten Verzicht zu erzielen. Die Erkenntnis, dass parallel zur Erhöhung des Angebots an regenerativer Energie auch der Verbrauch deutlich zurückgeführt werden muss, liegt bereits den Überlegungen des ZGB zu Grunde, die insbesondere im Abschnitt B 1 der Begründung zur Änderung des RROP'2008 dargestellt werden, hat im öffentlichen Bewusstsein aber noch längst nicht das Gewicht erhalten, das sie erhalten müsste. Zu den bis heute ungelösten Problemen gehört im Übrigen die Energiespeicherung, um das diskontinuierliche Energieangebot aus der Windenergienutzung mit dem aus anderen Gründen ebenfalls diskontinuierlichen Energiebedarf harmonisieren zu können.

In diesem Zusammenhang halte ich freilich Erwartungen, in absehbarer Zukunft den gesamten regionalen Energiebedarf aus regenerativen Energiequellen decken zu können, immer noch für sehr ambitioniert. Wie die unlängst vorgestellte Klimabilanz der Stadt Hannover zeigt, werden Fortschritte bei der Substitution fossiler Energieträger und die Steigerung der Energieeffizienz mehr als aufgezehrt durch das Hinzutreten neuen Bedarfes als Ergebnis technischer Entwicklungen und sozialer Veränderungen. Würden beispielsweise die Pläne der Bundesregierung zur Elektromobilität tatsächlich umgesetzt, so würde sich der Bedarf an elektrischer Energie so dramatisch erhöhen, dass alle heute angestellten Überlegungen ihre Grundlage verlieren und alle eingeleiteten Maßnahmen bei Weitem nicht mehr ausreichen würden.

Gleichwohl folge ich grundsätzlich der Absicht des ZGB, der Nutzung der Windenergie weiteren Raum als bisher zu geben, teile für die zu treffende Planungsentscheidung jedoch die folgenden Hinweise mit und bitte diese zu berücksichtigen. Dabei beginne ich zunächst mit den grundsätzlichen Gesichtspunkten.

Die Frage, ob eine Ableitung der erzeugten elektrischen Energie ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein wird, ist offensichtlich bereits bei der Auswahl der künftigen Vorranggebiete in den Blick genommen worden, wie entsprechende Anmerkungen auf den einzelnen Gebietsblättern zeigen. Die diesbezügliche Prüfung ist allerdings offenbar im Wesentlichen unter technischen Gesichtspunkten erfolgt. Ob die den eigentlichen Windenergieanlagen folgende Infrastruktur in Gestalt neuer Leitungstrassen und eventueller Umspannwerke Auswirkungen auf Umweltbelange haben wird, ist dagegen offenbar ungeprüft geblieben. Selbst wenn es ausreichen sollte, „nur“ Erdkabel zu verlegen, können solche Trassen insbesondere mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kollidieren.

Bezüglich der Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widerspreche ich grundsätzlich der Annahme im Abschnitt 1.1.2.3.3 Buchst. a) auf Seite 66 der Begründung, die FFH-Richtlinie klammere Vogelarten generell aus. Nach der Legaldefinition des „günstigen Erhaltungszustandes“ eines Lebensraumtyps gemäß Artikel 1 Buchstabe e) der FFH-Richtlinie wird dieser unter anderem auch über einen günstigen Erhaltungszustand der für den Lebensraumtyp charakteristischen Arten bestimmt. Dazu gehören auch Vogelarten. So wird beispielsweise der Schwarzstorch als Charakterart des „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes (Lebensraumtyp 9160)“ genannt oder die Hohltaube als Charakterart im „Hainsimsen-Buchenwald (Lebensraumtyp 9110)“ oder im „Waldmeister-Buchenwald (Lebensraumtyp 9130)“. Vogelarten haben also zumindest indirekt sehr wohl große Bedeutung für die Handhabung der FFH-Richtlinie.

Die Überlegungen zum Mindestabstand zu Brutstandorten des Rotmilans im Abschnitt 2.1.4.1.2 des Planungskonzeptes halte ich für korrekturbedürftig. Dort heißt es, gegenüber Einzelhorsten werde ein Abstand von 1.000 m eingehalten, und bei einer Mehrzahl von Horsten innerhalb eines bestimmten Bereiches werde die sich daraus ergebende Fläche um weitere 500 m gepuffert. Dem gegenüber halte ich in Anbetracht neuerer fachlicher Erkenntnisse **grundsätzlich** 1.500 m Mindestabstand für erforderlich (siehe dazu z.B. RICHARTZ, K. et al.: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz; Frankfurt/Main 2013). Dieser Abstandswert sollte bereits in der laufenden Planung berücksichtigt werden, auch wenn er noch nicht in alle einschlägigen Arbeitshilfen Eingang gefunden hat.

Die erst kürzlich bekannt gewordenen Brutstandorte des Schwarzstorches sind in den Planungsüberlegungen offenbar noch nicht berücksichtigt. Ich bitte sie in die Abwägung einzustellen.

Als Grundlage seiner Planungsüberlegungen hat der ZGB im Jahre 2012 ein ergänzendes Gutachten zu „Landschaftsbild und Windenergieanlagen“ in Auftrag gegeben, mittels dessen vorliegende Altgutachten aus den Jahren 1997 und 2004 überprüft und fortgeschrieben werden sollten. Dieses Gutachten bewertet u. A. das Landschaftsbild im Hinblick auf seine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen, ermittelt das Maß der vorhandenen Landschaftsbildbeeinträchtigungen und gibt im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild Planungshinweise zur Festlegung von Eignungs- und Vorrangstandorten für die Windenergienutzung. Der Berücksichtigung dieser Belange im Planungsprozess stimme ich selbstverständlich zu. Die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes einschließlich der Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten ist freilich gesetzliche Aufgabe der Naturschutzbehörden im Rahmen der Landschaftsplanung (siehe dazu die §§ 8 ff. BNatSchG). Während der Erstellung des Gutachtens ist es nicht zu einer Benehmenserstellung mit mir als Unterer Naturschutzbehörde gekommen. Schließlich ist dieses Gutachten erst Ende Oktober 2013 mit der aktuell stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung den Unteren Naturschutzbehörden zugänglich geworden, obwohl es bereits ein Jahr zuvor fertiggestellt worden war. Diese Vorgehensweise und insbesondere die verzögerte Bereitstellung des Gutachtens erschweren meine Arbeit in dieser Funktion wesentlich, da jetzt zeitgleich mit dem Gutachten die Ergebnisse der RROP-Änderung geprüft und beurteilt werden müssen. Insofern muss sich die Beurteilung des Gutachtens zum jetzigen Zeitpunkt auf die für die RROP-Änderung gewonnenen Erkenntnisse beschränken.

Grundsätzlich wird auf die Landschaftsbildbewertung im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Helmstedt aus dem Jahre 2004 verwiesen, die sowohl für die Regionalplanung als auch für die Naturschutzbehörden die maßgebliche landschaftsplanerische Grundlage

ist. Das durch den ZGB eingeholte Gutachten greift weder die dort enthaltenen Informationen auf noch setzt es sich mit den darin enthaltenen Aussagen auseinander.

Weiterhin verwundert die zeitliche Aufeinanderfolge: So werden die Ergebnisse dieses Gutachtens bereits bei der Bekanntmachung der Allgemeinen Planungsabsichten im Oktober 2011 in der dortigen tabellarischen Auflistung explizit als Ausschlussflächen benannt, obwohl das Gutachten erst rund ein Jahr später erstellt wurde. Damit sind die schon damals insgesamt sehr dezidierten Planungsabsichten der RROP-Änderung in Bezug auf die Landschaftsbildbewertung nicht nachvollziehbar gewesen. Dabei steuert das Landschaftsbildgutachten die Planungsabsichten ganz wesentlich; das zeigt sich daran, dass sich die Potentialflächenkulisse nach Einarbeitung der Ergebnisse des Gutachtens wesentlich verändert hat und im Landkreis Helmstedt zwei Vorranggebiete Windenergienutzung (Ingeleben 01 und Königslutter / Süplingen 01) neu hinzugekommen sind.

Inhaltlich ist das aktuelle Gutachten eine Fortführung der so genannten „Altgutachten“ von 1997 und 2004. In dem aktuellen Gutachten werden nur die Änderungen und Ergänzungen zu den Altgutachten dargestellt, es fehlt jedoch beispielsweise eine Darstellung der Empfindlichkeit der einzelnen Teilräume. Dadurch ist ein schlüssiges Gesamtergebnis nur mit sehr großem Aufwand zu ermitteln.

Zur Frage des Überprüfungs- und Modifikationsbedarfs der Altgutachten wird angeführt, die Thematik erhalte eine besondere Brisanz durch die aktuelle politische Entwicklung, die in verstärktem Maße auf einen Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergienutzung im Binnenland setzt (vgl. Ziff. 3.3 des Gutachtens, Seite 10). Dieser energiepolitische Aspekt ist zweifellos bei der Abwägung über die Änderung des RROP einzustellen, er ist jedoch fehl am Platze bei der fachlichen Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild als Abwägungsgrundlage.

Die einzelfallbezogene Bewertung insbesondere von Teilflächen der Pufferzonen um die Höhenzüge wurde vom Gutachter im Zuge einer Bereisung vorgenommen (Ziff. 4.1.1 des Gutachtens, S. 13). Die Bewertungsergebnisse sind in Ziff. 5.2 des Gutachtens (S. 23 ff.) so zusammengefasst, dass in vielen Fällen die Bewertung für das einzelne Teilgebiet nicht nachvollzogen werden kann.

Der methodische Ansatz für die Beurteilung der Pufferzonen um die Höhenzüge ist nicht sachgerecht. Für das Gutachten wurde in den Pufferzonen für jedes Teilgebiet eine einzelfallbezogene Bewertung der Empfindlichkeit abhängig von der konkreten räumlichen Situation vorgenommen. Die Bewertungskriterien sind Relief, Landnutzung, Sichtbeziehungen und Vorbelastungen des jeweiligen Teilgebietes. Dies führt aber zu einer eigenständigen Bewertung der Pufferzone und lässt außer Acht, dass diese Zone in der Absicht um die Kernzone gelegt wurde, eine dienende Funktion für diesen Kern zu erfüllen. Dann müssen die Kriterien für diese Pufferfunktion aber anders gefasst werden, als dies im Gutachten geschieht: Die Pufferfunktion kann nur dann nicht erfüllt werden, wenn es an einer Sichtbeziehung zur Kernzone fehlt oder dieser Teilraum der Pufferzone bereits erheblich vorbelastet ist. In den übrigen Fällen muss eine Windkraftnutzung in den Pufferzonen ausgeschlossen sein.

Zu einzelnen gutachtlichen Aussagen äußere ich folgende Bedenken:

- Die besonders fernwirksamen Sichtbeziehungen sollen laut dem Gutachten nur dann ein maßgebliches Bewertungskriterium für Ausschlussflächen sein, wenn diese Sichtbeziehungen tourismusrelevant sind (Ziff. 2.3 des Gutachtens, S. 6). Dies schließt den

Schutz fernwirksamer Sichtbeziehungen aus, die nur von der örtlichen Bevölkerung wahrgenommen werden. Ein derartiges Hintanstellen der vor Ort Wohnenden beim Schutz von bemerkenswerten Sichtbeziehungen kann ich nicht akzeptieren.

- Östlich von Schöppenstedt und damit auch im Landkreis Helmstedt wird der Fernblick vom Elm als durch vorgelagerte Hügel **eingeschränkt** betrachtet (vgl. Ziff. 5.2 des Gutachtens / Tabelle 2). Das bedeutet jedoch, dass der Fernblick **grundsätzlich noch möglich** und damit auch schutzwürdig ist. Zudem bleibt für diesen Raum das markante wellige Relief mit den deutlich eingeschnittenen Bachtälern in der Bewertung offenbar unberücksichtigt. Insgesamt suggeriert die Darstellung in der Tabelle 2 für diesen Teilraum eine geringere Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit, als er sich in der Realität darstellt. Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist die Blickbeziehung in umgekehrter Richtung von den vorgelagerten Hügeln, wie z. B. dem Heeseberg hin zum Elm. Dieser interessante und weitgehend vorbelastungsfreie Fernblick ist vergleichsweise empfindlich gegenüber Windkraftanlagen.
- Für den Nordosten des Elm spricht das Gutachten von einer weniger weiten Sicht (a.a.O.). Diese mag zwar in der Tat hinter der Fernsicht südlich des Elm zum Harz hin zurückbleiben, sie reicht aber auf jeden Fall bis zum Dorm und bietet damit eine Blickbeziehung auf diesen waldbestandenen, weitgehend von Vorbelastungen freien Höhenzug mit seiner charakteristischen Silhouette. Diese Blickbeziehung reicht auch deutlich über die 5 km-Pufferzone hinaus; das nimmt dem Argument der geringeren Sichtweite wesentliche Teile seines Gewichts in der Abwägung. Weiterhin wird unter „Anmerkungen“ für den Nordosten des Elms eine vergleichbare Reliefsituation wie am westlichen Oderwald unterstellt und deshalb wie dort ein 2 km-Puffer für ausreichend erachtet. Das bricht einerseits mit der Methodik des Gutachtens: Wenn für den Elm, anders als für andere Höhenzüge, eine 5 km-Pufferzone festgelegt ist, kann die Beurteilung nur anhand der festgelegten Kriterien und in dieser Zone erfolgen und nicht durch Verweis auf andere, schmalere Pufferzonen. Andererseits ist die Reliefsituation selbst nach der Methodik des Gutachtens, deren Sachgerechtigkeit allerdings oben bereits in Zweifel gezogen wurde, nur eines von vier Kriterien. Am westlichen Oderwald scheint ausweislich der Darstellung in Tabelle 2 nicht nur das schwach ausgeprägte Relief, sondern ganz wesentlich auch die A 395 als Vorbelastung zur geringen Empfindlichkeit dieses Teilgebietes beigetragen zu haben.
- Nach Osten hin wird aus der aktuellen Vorbelastung auf eine geringe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes geschlossen. Für die aktuelle Situation lässt sich das nicht bestreiten. Da es sich aber um Vorbelastungen handelt, die zu wesentlichen Teilen durch Bergbau und die mit ihm verbundenen Folgenutzungen bedingt sind, also im Hinblick auf die Erschöpfung der Rohstoffbasis nicht unbegrenzt fortbestehen werden, sollte überlegt werden, ob diese Vorbelastungen tatsächlich entscheidungsrelevant sein können. Sie zu berücksichtigen hieße, die heutigen letztlich temporären Beeinträchtigungen durch neue unbefristete Beeinträchtigungen zu ersetzen und damit zu verstetigen.
- Die Mindestabstände zwischen benachbarten Vorrang- bzw. Eignungsgebieten sollen 5 km betragen und in Bereichen mit eingeschränkter Sichtbarkeit bis auf 3 km verringert werden können. Dieser Mindestabstand hat die klare Aufgabe, „eine visuelle Überprägung der Landschaft durch dominante Wirkungen von Windparks“ zu vermeiden (Ziff. 4.4 des Gutachtens, S. 19). Dass die Wirkung von Windparks auf die Landschaft ganz wesentlich von der Höhe der einzelnen Anlagen abhängt, liegt auf der Hand. Hier fehlt im Gutachten eine landschaftsbildbezogene fachliche Argumentation unter Berücksichtigung der bisherigen technischen Entwicklung, als deren Ergebnis die Dimensionen der Windenergieanlagen kontinuierlich zugenommen haben. Nabenhöhen und Rotordurchmesser erreichen inzwischen ein Vielfaches derjenigen Werte, die zur Zeit der Definition des 5 km-Mindestabstandes aktuell waren. Insofern ergibt

sich für mich die Frage, ob nicht vielmehr der Mindestabstand künftig größer als 5 km sein muss, um eine visuelle Überprägung noch wirksam zu verhindern. Statt dessen werden im Gutachten ausschließlich Gründe genannt, weshalb in Teilbereichen der Mindestabstand von 5 km noch unterschritten werden könne. Das dabei verwendete Argument der eingeschränkten Sichtbarkeit mag nicht zu überzeugen. Denn zum einen sind die Anlagen der neuesten Generation so hoch, dass sie sich nicht mehr hinter Gehölzen oder Bodenwellen „verstecken“ lassen, zum Anderen werden – bei bewegtem Relief – die Anlagenstandorte wegen der höheren Windhöflichkeit vorzugsweise auf den Anhöhen gewählt werden; die Anlagen sind damit besonders gut sichtbar.

- Schließlich schweigt das Gutachten zur landschaftsbildverträglichen Höchstzahl von Anlagen pro Windpark. Durch eine zu hohe Anzahl von Windenergieanlagen kommt es gerade zu der dominanten technischen Überprägung, die – auch bei gewollter Konzentration der Anlagen in Windparks – für das Landschaftsbild im Bereich des einzelnen Windparks und in dessen unmittelbarer Umgebung unerträglich wird. Das gilt insbesondere für vorwiegend durch Land- und Forstwirtschaft geprägte Räume, die nur relativ gering vorbelastet sind. Andere Kriterien, wie z.B. das 120°-Kriterium können dieses Problem nicht lösen. Eine Belegung mit bis zu 40 Anlagen wie beispielsweise nach der Erweiterung des kombinierten Vorranggebietes WF 5 / HE 4 wird nach erster Einschätzung für zu hoch gehalten. Bisher hat sich die Verbandsverwaltung öffentlich für kleinere Windparks ausgesprochen. Zwar lässt sich die Anzahl der Anlagen auf raumordnerischer Ebene nicht unmittelbar steuern, die gewählte Flächenausstattung der Vorranggebiete beeinflusst jedoch bei Zugrundelegung der fiktiven „Muster-Windenergieanlage“ aus dem Abschnitt D 3.1 der Begründung zumindest indirekt die realisierbare Zahl der Anlagen.

Aus dem Abschnitt D 2 der Begründung zum Entwurf der 1. Änderung ist nicht ersichtlich, inwieweit Belange des Bodenschutzes in die Bestimmung der Vorranggebiete eingegangen sind. Das Bundes-Bodenschutzgesetz verlangt nach seinem § 1 unter anderem, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sowie bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Zwar ist die Windenergienutzung nur mit punktuellen dauerhaften Versiegelungen verbunden, dennoch kann es bei den hohen Bodengüten in den Bördelandschaften sinnvoll sein, sich auch mit diesem Gesichtspunkt auseinanderzusetzen, schon um die Planungsentscheidung „gerichtsfest“ zu machen.

Zu den einzelnen in Aussicht genommenen Vorranggebieten ergeben sich meinerseits die folgenden Bemerkungen.

Die gebietsbezogene Umweltprüfung hinsichtlich des geplanten Vorranggebietes „**Rennau 01**“ thematisiert das Vorkommen der Brutvogelarten Rotmilan und Schwarzmilan und berücksichtigt das Brutrevier, das sich in einem Abstand von 950 m befindet. Berücksichtigt werden dabei artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 BNatSchG.

Darauf, dass der Abstand von 1.000 m aus fachlicher Sicht zu gering bemessen ist, habe ich bereits oben in meinen grundsätzlichen Anmerkungen hingewiesen. Prüfungsbedürftig wäre darüber hinaus jedoch auch, ob ausgeschlossen werden kann, dass es durch den projektvorbereitenden regionalen Raumordnungsplan im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten und den damit verbundenen möglichen Beeinträchtigungen der beiden störungsempfindlichen Charakterarten Rotmilan und Schwarzmilan zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der zu schützenden Waldlebensraumtypen im FFH-Gebiet 369 „Dorm“ kommen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Erhaltungs-

zustand des Rotmilans in Niedersachsen mit „*ungünstig*“ bewertet worden ist und deshalb verstärkte Entwicklungsaktivitäten gefragt sind, um diesen Erhaltungszustand zu verbessern. Dazu gehört unter Anderem die großräumige Berücksichtigung von Rotmilan-Habitaten, vor Allem in Schwerpunktorkommen beispielsweise bei der Ausweisung von Vorrangstandorten für Windenergieanlagen. Das FFH-Gebiet „Dorm“ befindet sich in einem solchem landesweiten Schwerpunktorkommen; dazu verweise ich auf die „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Brutvogelarten Teil 1 – Entwurf Juni 2009“.

Der Erhaltungszustand des Schwarzmilans hingegen ist als „günstig“ bewertet worden. Einer seiner Verbreitungsschwerpunkte ist das Ostbraunschweigische Hügelland, dem auch das FFH-Gebiet „Dorm“ zuzurechnen ist. Um den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten, ist die Berücksichtigung der Habitate des Schwarzmilans bei raumbedeutsamen Planungen mit Gefährdungspotential wie etwa Windkraftanlagen zu beachten. Auch dazu verweise ich auf die zuvor zitierte Quelle.

Die vorgenommene Umweltprüfung greift diesbezüglich zu kurz. Das Fazit, dass die Planung jedenfalls nach dem Verzicht auf den südlichen Teil der Potenzialfläche 2 mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar sei (siehe Seite 6 des „Gebietsblattes“), ist ohne ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung rechtlich nicht tragfähig.

Die zunächst eingeräumte Sensibilität des Landschaftsbildes wird auf Seite 7 des zugehörigen „Gebietsblattes“ hintangestellt mit der Begründung, das Landschaftsbild sei sowohl durch die vorhandenen Hochspannungsfreileitungen im Osten als auch durch die A 2 im Süden „massiv belastet“. In Bezug auf die A 2 vermag ich dem nicht zu folgen, denn der Abstand dorthin beträgt etwas mehr als 600 m und überschreitet damit den Wert von 500 m, den das Landschaftsbildgutachten als Belastungskorridor entlang der Autobahn definiert. Das schließt aus meiner Sicht aus, eine Vorbelastung durch die A 2 anzunehmen.

Gravierende Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich bezüglich des neu vorgesehenen Vorranggebietes „**Königslutter / Süplingen 01**“. So bewerte ich das Landschaftsbild – auch trotz der Vorbelastung durch die Bahnstrecke Braunschweig – Helmstedt und die B 1 – als deutlich empfindlicher, als es in den Planungsüberlegungen in Rechnung gestellt wird. Die dortige Bewertung lässt nämlich außer Acht, dass die Bahnstrecke im betreffenden Bereich in einer Senke und zum Teil sogar im Einschnitt verläuft und daher kaum landschaftsbildwirksam ist. Doch selbst wenn man diese örtliche Situation unberücksichtigt lässt und die Vorbelastung wie im Landschaftsbildgutachten geschehen pauschal unter Zugrundelegung starrer Vorbelastungskorridore ermittelt (Bahnstrecke elektrifiziert: beidseitig 500 m; Bundesstraße: beidseitig 350 m), sind nicht mehr als ca. 44 ha der insgesamt 285 ha des zukünftigen Vorranggebietes vorbelastet und damit 85 % des Gebietes **nicht** vorbelastet. Mit einer wesentlichen Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Gebiet kann daher aus meiner Sicht nicht argumentiert werden.

Nicht aus dem Blick geraten darf in diesem Zusammenhang die starke Ausrichtung Königslutters auf Tourismus und Erholung, die auch im geltenden RRÖP ihren Niederschlag durch die Zuweisung entsprechender Entwicklungsaufgaben gefunden hat. Königslutter ist hinsichtlich der touristisch relevanten Infrastruktur ebenso wie hinsichtlich der Übernachtungszahlen geradezu das Zentrum des Naturparkes Elm-Lappwald. Es mag sein, dass Windenergieanlagen in den Küstenregionen Niedersachsens und Schleswig-Holsteins von Touristen und Erholungsuchenden bereits positiv als prägender Bestandteil des Landschaftsbildes und nicht als Störung empfunden werden, für den hier interessierenden

Landschaftsraum sehe ich eine vergleichbare Entwicklung jedoch (noch) nicht. Zu den werbenden Elementen in Bezug auf die erholungsbezogenen Qualitäten Königslutters gehört gerade der nach dem Abbruch der Silos der Zuckerfabrik wieder störungsfreie Fernblick für die von Osten Anreisenden auf den Kaiserdom vor dem Hintergrund des Elms. Diese Blickbeziehung würde durch Windenergieanlagen in dem gedachten Vorranggebiet leiden.

Dem landesweit bedeutsamen Gastvogellebensraum an den Süpplingenburger Klärteichen soll sich das Vorranggebiet bis auf etwa 600 m nähern. Diesen Abstand halte ich für deutlich zu gering. Erforderlich ist aus meiner Sicht ein Mindestabstand von generell der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens 1.200 m, und ein Freihalten der Interaktionskorridore zwischen den verschiedenen Habitaten (z.B. Nahrungs- und Schlafplätze). Entsprechende Werte hatte noch die Fassung 2011 der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ in ihren Abschnitten 4.1 und 4.3 auf Seite 10 genannt. Nach einzelnen unsystematischen Beobachtungen nutzen insbesondere Gänse die Ackerflächen südlich der Süpplingenburger Klärteiche bis in das zukünftige Vorranggebiet hinein als Nahrungsflächen. Hier wird es für erforderlich gehalten, entweder die Nahrungsflächen und die Interaktionskorridore durch Untersuchungen näher zu identifizieren oder pauschal einen so bemessenen Mindestabstand einzuhalten, dass sowohl die Bedeutung des Gastvogellebensraumes, als auch – angesichts der derzeitigen Unkenntnis der Raumnutzung durch die Vögel – die Wissenslücken vorsorgend als berücksichtigt gelten können.

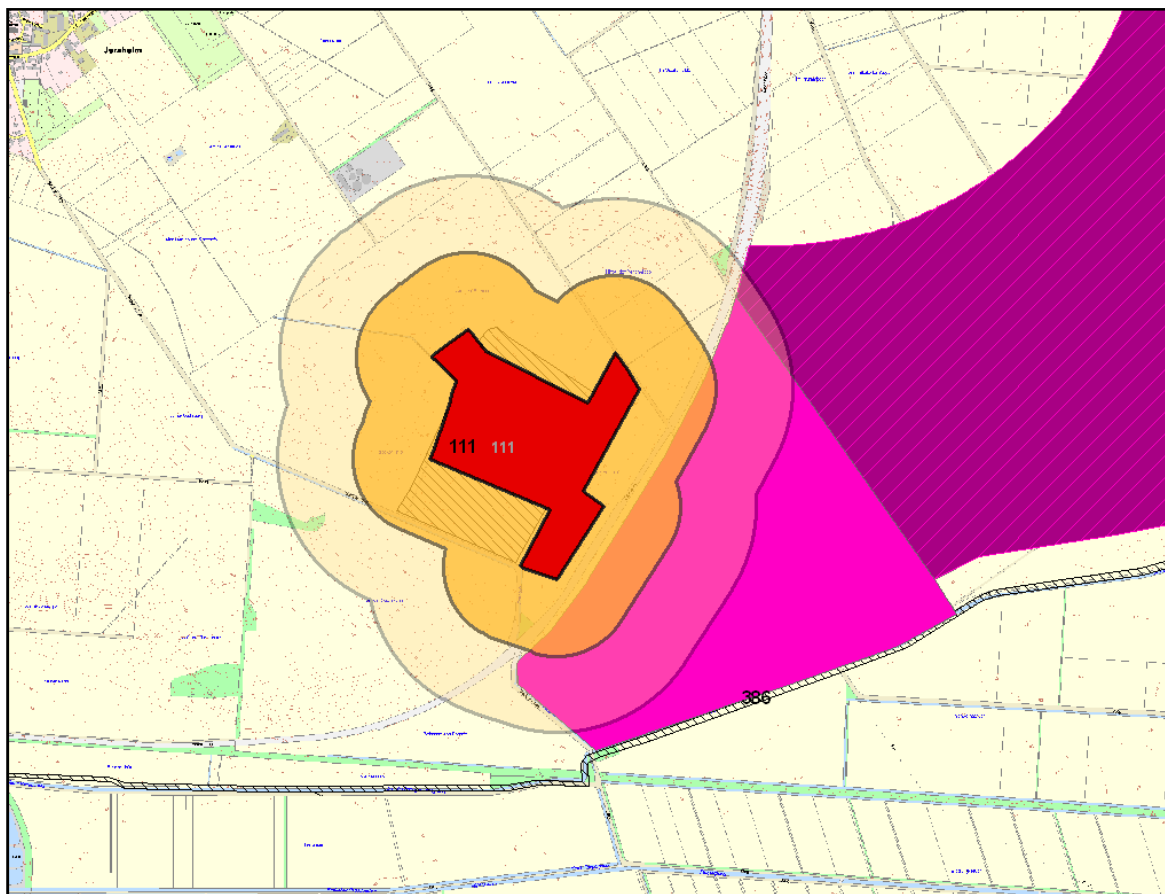
Bei der Betrachtung dieses landesweit bedeutsamen Brutvogellebensraumes muss auch die seit vielen Jahren dort brütende Lachmöwenkolonie berücksichtigt werden, auch wenn diese Art selbst nicht gefährdet ist (KRÜGER, T. und OLTMANNS, B. 2007). Insbesondere die ebenfalls dort brütenden Schwarzhalstaucher und Rothalstaucher nutzen nämlich den Schutz der Lachmöwenkolonie, und der langjährige Reproduktionserfolg der Schwarzhalstaucher ist ganz wesentlich in der Anwesenheit der Lachmöwen begründet. Die lokale Brutkolonie der Lachmöwen hat also einen Schirmeffekt für weitere seltene oder gefährdete Arten, die erhalten werden muss. Für Lachmöwen besteht aber ein relativ hohes Kollisionsrisiko mit Windkraftanlagen. Die Art wird derzeit mit 72 Schlagopfern in der bundesweiten Schlagopferkartei geführt (Staatl. Vogelschutzwarte BRB, Stand: 07.10.2013). Um das Kollisionsrisiko niedrig zu halten, ist daher für diese Art insbesondere das Freihalten der Interaktionskorridore zu fordern, da die Lachmöwen ihre Nahrungsflächen erfahrungsgemäß weit außerhalb des Brutgebietes haben. Soweit diese Interaktionskorridore nicht bekannt sind und nicht ermittelt werden, sind vorsorgend Abstände wie für die Gastvögel zwischen dem Brutvogelgebiet und dem Vorranggebiet Windenergienutzung erforderlich.

Die Erweiterungsflächen für das bestehende Vorranggebiet **HE 2** überschneiden sich im mittleren Teil mit wirksam festgelegten Vorbehaltsgebieten „Erholung“ sowie „Natur und Landschaft“. Beide Vorbehaltsgebiete greifen die Rekultivierungsplanung für den ehemaligen Tagebau Treue auf und richten sich damit auf die für diesen Teilraum in einem anderen Planwerk festgeschriebene Entwicklung aus. Es geht hier um die Wiederherstellung einer durch den Bergbau zerstörten Landschaft. Insofern kann die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Erholung nicht mit dem Argument überwunden werden, die besondere Bedeutung sei (derzeit) nicht erkennbar (vgl. Seite 8 des zugehörigen Gebietsblattes). Vielmehr sehe ich die Absicht zur Erweiterung des Vorranggebietes im Widerstreit mit der Festlegung der Fläche als „Vorbehaltsgebiet Erholung“.

Die beabsichtigte Erweiterung des Vorranggebietes **HE 9** nach Südwesten hin kollidiert mit der meinerseits eingeleiteten Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiese Seckertrift“, das sich in geringer Entfernung nordwestlich der Eisenbahnstrecke

Jerxheim – Schöningen befindet. Hierzu habe ich den ZGB mit Schreiben vom 04.12.2013 beteiligt. Die Erweiterung des NSG ist fachlich geboten, nachdem es sich einerseits um den einzigartigen prioritären Lebensraumtyp „Salzwiesen im Binnenland“ (Lebensraumtyp 1340) zudem in landesweit einmaliger, hervorragender Ausprägung handelt und sich andererseits dieser Lebensraumtyp seit dem Bestehen des NSG über dessen formale Grenzen hinaus ausgebreitet hat und entsprechende Entwicklungspotentiale innerhalb der Erweiterungsflächen des NSG vorhanden sind. Die Relevanz auch zukünftiger Naturschutzgebiete wird im Abschnitt 2.1.4.1.5 Buchst. d) der Begründung grundsätzlich bejaht.

Betrag der Abstand zwischen dem wirksam festgesetzten Naturschutzgebiet „Salzwiese Seckertrift“ und dem bereits ausgewiesenen Vorranggebiet ca. 600 m, so wird er sich als Ergebnis der beiden Erweiterungen auf gerade 65 m reduzieren, und der Abstand zwischen den derzeit existierenden prioritären Lebensraumtypen und dem Rand des Vorranggebietes läge etwa bei 75 m. Bei einem so geringen Abstand können Beeinträchtigungen beispielsweise durch den keineswegs seltenen Abwurf von (brennenden) Trümmerteilen nicht ausgeschlossen werden. Die Folge wäre sehr wahrscheinlich ein Umweltschaden im Sinne des § 19 BNatSchG mit den daraus resultierenden Sanierungspflichten für die Anlagenbetreiber. Zur zuverlässigen Vermeidung solcher Umweltschäden ist es erforderlich, um das erweiterte NSG herum einen Abstand einzuplanen, der mindestens der erwarteten Höhe einer Windenergieanlage entspricht. Bei der für die Planungsüberlegungen zugrunde gelegten „Musterwindenergieanlage“ (vgl. Abschnitt 3.1 der Begründung) würde daraus ohne jegliche Sicherheitszuschläge ein Mindestabstand von 200 m



resultieren. Die hier eingefügte Karte zeigt zwei Pufferzonen von 200m und 400m um das neue NSG herum.

Außerdem fällt auf, dass bei der Planung des bestehenden Vorranggebietes offensichtlich ein Abstand von 100 m zum FFH-Gebiet 386 „Grabensystem Großes Bruch“ für erforderlich gehalten und berücksichtigt worden ist. Davon soll bei der Abgrenzung der Erweiterungsfläche abgewichen werden, obwohl auch jetzt zu erwarten steht, dass die Gründungsarbeiten für die Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe des geschützten Grabensystems durchaus eine Beeinträchtigung der Wasserführung zur Folge haben dürften. Allein diese Erwägung legt eine Beibehaltung des genannten Abstandes zu dem FFH-Gebiet nahe, das im Übrigen auf Seite 8 des „Gebietsblattes“ fehlt.

Das in der gebietsbezogenen Umweltprüfung getroffene Fazit bzgl. der FFH-Verträglichkeit dieses Standortes in unmittelbarer Nähe der genannten prioritären Lebensraumtypen im FFH-Gebiet kann aus o.g. Gründen nicht uneingeschränkt geteilt werden (vgl. Seite 9 des „Gebietsblattes“). Vor dem Hintergrund dieser Argumente bitte ich, die Erweiterung des Vorranggebietes **HE 9** kritisch zu überprüfen.

Im Zusammenhang mit dem neuen Vorranggebiet „**Ingeleben 01**“ ist auf Seite 7 des zugehörigen „Gebietsblattes“ die Rede davon, das Landschaftsbild werde „technisiert“; dem pflichte ich bei. Dieser Belang soll nach den dort angestellten Überlegungen jedoch überwunden werden, indem auf eine bestehende Vorbelastung durch die B 82 verwiesen wird. Dieses Argument ist in meinen Augen nicht stichhaltig, denn das Vorranggebiet bleibt von der B 82 mehr als 900 m entfernt, während das Landschaftsbildgutachten einen Belastungskorridor bei Bundesstraßen beiderseits nur mit jeweils 350 m Tiefe annimmt.

Das neu festzulegende Vorranggebiet **Königslutter / Süplingen 01** grenzt im Norden an das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Schunter und an den Flößgraben. Letzterer wurde bei den Berechnungen zur Abgrenzung des ÜSG auf Grundlage eines 100-jährigen Hochwasserereignisses (HQ₁₀₀) nicht berücksichtigt, er ist jedoch abflusswirksam. Das Niedersächsische Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat inzwischen Hochwassergefahren- und -risikokarten auch für die Schunter berechnen lassen und hatte angekündigt, diese zum Ende des Jahres 2013 bekanntzugeben. Dabei sollten Rechenmodelle verwendet werden, die seltenere und damit weiter ausgreifende Hochwasserereignisse als das bisher zugrunde gelegte HQ₁₀₀ abbilden. Unter diesen Umständen wird empfohlen, die nördliche Grenze des Vorranggebietes bis an die L 644 zurückzunehmen.

Das neue Vorranggebiet „**Rennau 01**“ berührt an seinem südlichen Rand an der Nordseite der L 294 einen ehemaligen Bodenabbau, der später als Bauschuttdeponie genutzt und auf diese Weise wieder verfüllt worden ist. Der Bodenabbau ist von meinem seinerzeitigen Tiefbauamt begleitet und inzwischen nach Abschluss der Rekultivierung aus dessen Aufsicht entlassen worden. Innerhalb des neuen Vorranggebietes „**Ingeleben 01**“ ist eine Altablagerung dicht östlich der Kreisstraße 27 bekannt, die allerdings angesichts der Abstände, die von der Straße zu halten sein werden (hierzu siehe weiter unten), für die Wahl der konkreten Anlagenstandorte keine praktische Bedeutung haben wird. Eine weitere Altablagerung ist am Übergang zwischen dem bestehenden Vorranggebiet **HE 2** und dessen nordwestwärtiger Erweiterung bekannt. Auch sie stellt das Vorranggebiet als solches nicht in Frage.

Zwei der vorgesehenen Erweiterungen von Vorranggebieten überdecken festgesetzte Wasserschutzgebiete. Es handelt sich einerseits um die nordwestwärtige Erweiterung des Vorranggebietes **HE 1**, die zu mehr als der Hälfte in die Schutzzone III b des WSG „Rümmer“ fällt, und andererseits um die südostwärtige Erweiterung des Vorranggebietes **HE 4**, die die Schutzzone III des WSG „Winningstedt“ überdeckt. Für die Bestimmung der

Vorranggebiete ergeben sich daraus keine unüberwindlichen Hindernisse, im Rahmen der späteren Einzelgenehmigungsverfahren können sich jedoch erhöhte Anforderungen bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ergeben.

Darauf, dass die Nachbarschaft überörtlicher Straßen zu den entscheidungsbestimmenden Faktoren gehören kann, hatte ich bereits in meiner Stellungnahme vom 18.01.2012 hingewiesen. Dieser Hinweis hat inzwischen seinen Niederschlag in den Abschnitten D 2.4.5 und E 1.1.1.2.13 der Begründung zur 1. Änderung des RROP gefunden, wo auf die gesetzlichen Beschränkungen unter Anderem aus dem § 24 NStrG hingewiesen, dieses Kriterium für die raumordnerische Gebietsfestlegung jedoch maßstabsbedingt für unerheblich erklärt wird. Dieser Entscheidung kann ich als Träger der Straßenbaulast an den Kreisstraßen im Gebiet des Landkreises Helmstedt grundsätzlich folgen. Auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen wird jedoch für die Bestimmung geeigneter Anlagenstandorte nicht nur auf diese „Bauverbotszone“ Rücksicht zu nehmen sein, sondern darüber hinaus wird auch zu gewährleisten sein, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht durch Eisschlag oder Trümmerabwurf von den Windenergieanlagen beeinträchtigt wird. Die inzwischen gesammelten Erfahrungen zeigen, dass Beides durchaus zu den realistischen Szenarien gehört. Im Hinblick darauf halte ich Abstände gegenüber den Kreisstraßen für erforderlich, die der Gesamthöhe der Windenergieanlagen einschließlich der Rotorblätter entsprechen. Diese Problematik betrifft bei der vorliegenden Entwurfsfassung die Erweiterung des Vorranggebietes **HE 1** (im Verhältnis zu K 39, K 41 und K 42), des Vorranggebietes **HE 2** (im Verhältnis zur K 63, der früheren L 640), und des Vorranggebietes **HE 4** (im Verhältnis zur K 29) sowie die neuen Vorranggebiete **Königslutter / Süplingen 01** (im Verhältnis zur K 13) und **Ingeleben 01** (im Verhältnis zur K 27).

Kreisstraßen haben auf der Einzelprojekt-Ebene auch Bedeutung, indem sie während der Bauphase für den Baustellenverkehr tauglich sein müssen. Die vorgenannten Kreisstraßen sind von ihrem Querschnitt oder ihrer Tragfähigkeit her nicht ohne Weiteres für Schwerlastfahrzeuge geeignet, wie sie für die Anlieferung der Anlagenteile erforderlich sind.

Von mehreren erweiterten und neuen Vorranggebieten werden bekannte oder vermutete archäologische Fundstellen berührt. Das betrifft insbesondere die Erweiterung der Vorranggebiete **HE 2**, **HE 4** und **HE 9** sowie die neuen Vorranggebiete **Rennau 01**, **Königslutter / Süplingen 01** und **Ingeleben 01**. Die genannten Vorranggebiete sind abgesehen von den bekannten Funden aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Topografie insgesamt als siedlungsgünstig einzustufen, so dass bei der Errichtung aller Windenergieanlagen im Vorfeld archäologische Untersuchungen zu erfolgen haben werden. Das schließt die Ausweisung der Vorranggebiete nicht aus, kann aber zu Verzögerungen bei der Realisierung führen. Die Kosten der archäologischen Untersuchung werden gemäß dem Verursacherprinzip, das in § 6 (3) NDSchG seinen Niederschlag gefunden hat, von den Bauherrschaften zu übernehmen sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Siegert)
Ltd. Baudirektor